

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

**TEXTLICHE HINWEISE**

1. **WERBENANLAGEN**  
ZUM ZURSTRASSENWEG ORIENTIERTE WERBENANLAGEN ÜBER EINER GRÖSSE VON 0,5 qm EIN-SCHLIESLICH FAHRNÄHTE SIND UNZULÄSSIG. ALS AUSNAHME HIERVON IST ES ZULÄSSIG, DIE ATTRAKTION VON BETRIEBSGEBÄUDEN FÜR WERBZWECKE ZU NUTZEN, SOFERN KEINE LEUCHT-REKLAME VERWENDET WIRD.
2. EIN IM GEMEINDEGEBIET GE3 AUF DER WESTSEITE DES GEMEINDEGRUNDSTÜCKES ERRICHTETES GEBÄUDE DARF NACH WESTEN NUR TRAUFRÄNDIG ERRICHTET WERDEN.

1. DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTE FUNKTIONSAUFTEILUNG INNERHALB DER ÖP-FENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE STELLT KEINE FESTSETZUNG DAR, SONDERN ES HAN-DELT SICH UM EINE NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG.
2. **LÖSCHWASSERVERSORGUNG**  
A. FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE LÖSCHWASSERMENGE VON MINDESTENS 3.200 l PRO MINUTE FÜR EINE EINSAITZDAUER VON 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN.  
B. WIRD DAS VORGEMANNT LÖSCHWASSER AUS DEM ÖFFENTLICHEN VERSORGNUNGSNETZ ENTNOMMEN, SO SIND HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON 150 m, GEMEESSEN IN DER STRASSENACHSE, ZU INSTALLIEREN UND ENTSPRECHENDE HYDRANTEN-HINWEIS-SCHILDER AN GUT SICHTBAREN STELLEN ANZUBRINGEN.  
C. SOLL DAS VORGEMANNT LÖSCHWASSER AUS LÖSCHWASSERTEICHEN ODER ÄHNLICHEN ENTNOMMEN WERDEN, SO SIND IM BEREICH DER TEICHE STANDFLÄCHEN FÜR PUM-PENFABRIKATION DER FEUERWEHR ANZULEGEN UND SCHILDER ZU DEN LÖSCHWASSER-ENTWÄRMSTELLEN ANZUBRINGEN.
3. DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GEMEINDEENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, AUFGESTELLT VOM INGENIEURBÜRO SCHULTE-PRUSS, LIPPSTADT, DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1973 IST GEPRÜFT VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 12.07.1973 UND GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 27.08.1973 - AZ.: 04.2 - 51.10.03, GEN.-NR. 942. ERFORDERLICHE NACH-TRAGSANTWÜRFE WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF AUFGESTELLT.
4. DER KREIS WARENDORF IST ÜBER ERTEILTE BAUGENEHMIGUNGEN INNERHALB DER ALTABLAGERUNGSFLÄCHEN ZU INFORMIEREN.

**ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**

- 1.2 ZUSÄTZLICH ZU DEN UNTER 1.1 GETROFFENEN REGELUNGEN GILT FÜR DAS GEMEINDEGEBIET GE 2, DASS HIER BETRIEBE UND ANLAGEN NUR ZULÄSSIG SIND WENN HIN SICHTLICH DER EMISSIONSARTEN GERUCH STAUB UND ER-SCHÜTTERUNGEN DIE VERTRÄGLICHKEIT MIT DEM WOHNGEBIET ZWISCHEN NÖRDLICHER STADTSTRASSE UND ZURSTRASSENWEG NACHGEWIESEN WIRD.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. ART DER NUTZUNG**

- 1.1 DAS GEMEINDEGEBIET WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAU NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEHÖRDNISSEN UND EIGENSCHAFTEN GELIEDERT. HIERBEI WIRD AUF ABSTANDSLISTE 1990 BEZUG GENOMMEN, DIE DEN BEHÖRDNISSEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ALS ANLAGE BEIGEFÜGT IST. BETRIEBARTEN EINER NIEDERIGEN ABSTANDSKLASSE KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BAU B ZUGELASSEN WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER EMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET BLEIBT.
2. **GEBÄUDEHÖHEN**  
2.1. DIE MAXIMALE TRAUFRÖHDE BETRÄGT IM GEMEINDEGEBIET 6,0 m ÜBER OBERANTE GELÄNDE.  
AUSNAHME: IM BEREICH GE3 DARF BEI AUF DER WESTSEITE DES GEMEINDEGRUNDSTÜCKES ERRICHTETEN GEBÄUDEN DIE TRAUFRÖHDE NACH WESTEN WEITENDEN AUSSERWAND 4,0 m ÜBER OBERANTE GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.  
2.2. DIE MAXIMALE FIRSTHÖHE BETRÄGT IM GEMEINDEGEBIET 9,0 m ÜBER OBERANTE GELÄNDE.  
2.3. DIE BEGRENZUNG DER HÖHEN GILT NICHT FÜR SCHLANKE SONDERBAUMWERKE MIT SCHNEITREINE.
3. **EMMISSIONSSCHUTZ**  
3.1. IM BEREICH GE1 DES GEMEINDEGEBIETES SIND BETRIEBSGEBÄUDE AN DER FESTGESetzten BAULINIE ZU ERRICHTEN, WERDEN HERVOR BETRIEBSGEBÄUDE ERSTELLT, SO IST WIND-DASNEIGE MIT DER GRÖSSTEN AUSDEHNUNG AN DIE BAULINIE ZU SETZEN. DIE SICH ERGEBENDE FREIRÄUME, AUCH ZUR NACHBARGRENZE, SIND DURCH ZIELEBÄNDE ZU SCHLIESSEN, Wobei EIN ZIELEBÄNDEN RINNE RITZ DIE BAULINIE ZULÄSSIG IST, AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ANLAGE VON WÄNDEN UNZULÄSSIG.  
BILDET DIE NACHBARGRENZE EINE GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES, SO IST DIESER FREIRAUM NICHT ZU SCHLIESSEN.  
DIE AUS GRÜNDES DES EMISSIONSSCHUTZES ERFORDERLICHE WÄNDWERKE IST IM ZUG DER BAUFÄHRLICHEN GEMEINDEGEBIETSVERFAHRENS NACHZUWEISEN. EINE MINDESTHÖHE VON 2,50 m IST EINZUHALTEN.  
3.2. IM BAUFÄHRLICHEN GEMEINDEGEBIETSVERFAHRENS SOLL BEI DER ERRICHTUNG VON KORBENBAUEN IM GEMEINDEGEBIET IM FALLE DER NÖRDLICHEN STADTSTRASSE NICHT ABGEWANDTEN SCHLAFRAUMEN DER EINBAU VON FENSTERN MIT EINER SCHALLGEDÄMMTEN LÜFTUNG EMPFOHLEN WERDEN.
4. IM GEMEINDEGEBIET SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAU VU IM VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAU VU EINZELBAUWERKE MIT FOLGENDEN SORTIMENTEN UNZULÄSSIG:  
-GEREBEKLEIDUNG, MASCHEN UND SONSTIGE TEXTILIEN  
-SCHIEBE- UND LEHNBÄNDE  
-SPIELWÄREN UND SPORTARTIKEL  
-URBEN, SCHECK, OPTIK- UND FOTOARTIKEL  
-METALLETEN, SCHALLFÄHLEN UND ANHÄNGE  
-GLASWÄREN, PORZELLAN UND GESCHENKARTIKEL  
-RADIO, FERNSEHER UND HIET-GERÄTE  
-SCHREIBMASCHINEN UND RECHNER  
-DROGERIARTIKEL UND ARZNEIMITTEL  
-NÄHRUNGS- UND GENUSSMITTEL  
ALS AUSNAHME HIERVON IST DER EINZELBAUWEITEL MIT DEN GENANNTEN SORTIMENTEN ZULÄSSIG, WENN DIE VERKAUFSTELLE IN UNMITTLBARER RÄUMLICHER UND BETRIEB-LICHEN ZUSAMMENHANG MIT HAARWÄREN- ODER PRÄGELIERTEN GEMEINDEGEBIETEN STEHT UND NICHT MEHR ALS INSGESAMT 150 qm VERKAUF- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE AUFWEIST.  
5. **ALTABLAGERUNG**  
5.1. IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN AUFGRUND DER VORHANDENEN ALTABLAGERUNG WISSENSMÄSSIGEN MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR UNKONTROLLIERTEN GASAUSSTÜTT ZU TREFFEN (z. B. GASWÄRMEN). EINE UNTERSCHREIBUNG MIT AUSNAHME VON MONTAGEGERÜBEN SCHIEBE UNTER GELÄNDENIVEAU ANGEBORENEN MASSERESERVOIAREN FÜR FEUERLOSCHANLAGEN, IST NICHT ZULÄSSIG.  
5.2. FÜR DEN BEREICH DER GEREKZEICHNETEN ALTABLAGERUNGSFLÄCHE GILT:  
5.2.1. BEI ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIE AUFLAGE AUSZUSPRECHEN, DASS MITTELS BAGERSCHÜFFEN UND UNTER BETEILIGUNG EINES AUF DEM SEKTOR "ALT-LASTEN" ANGEWANDTEN GUTACHTERS DIE FLÄCHENHAFT ANGEKENDLUNG DER ALTABLAGERUNG ZU DOKUMENTIEREN UND IM ABLAGERUNGSBEREICH EINE BODENUNTERSUCHUNG DURCH-ZUFÜHREN IST, Wobei DIE PLANBEREICHEN ZU BETEILIGEN SIND.  
5.2.2. AUF DEN NICHT ÜBERBAUTEN ODER BEFESTIGTEN FLÄCHEN IST EINE ABDECKUNG MIT MITTERHÖHE IN EINER MINDESTHÖHE VON 40 cm VORZUNEHMEN.  
5.2.3. ZU ENTSCHEIDENDER AUSSEH IST NACH ENTSPRECHENDEN ERDAT-ANALYSEN AUF DAFÜR ZUGELASSENEN DECKELN ZU VERBINDEN.  
6. **PFLANZGERETE**  
6.1. B1 EINREIHIGE PFLANZUNG MITTELKRÖNIGER STANDORTGERECHTER BÄUME MIT EINEM ABSTAND VON 10,0 m SOWIE UNTERPFLANZUNGEN IN 5,0 m BREITTE.  
B2 ZWEIREIHIGE PFLANZUNG MITTELKRÖNIGER STANDORTGERECHTER BÄUME (STAMM-DIAMETER ZUM PFLANZZEITPUNKT MINDESTENS 16 BIS 20 cm, MAXIMALE STAMMHÖHE 2,50 m MIT EINEM ABSTAND VON 10,0 m, DIE IM VERBAND ANZULEGEN SIND SOWIE UNTERPFLANZUNGEN IN 10,0 m BREITTE MIT EINER MINDESTHÖHE VON 50 cm ÜBER OBERANTE GELÄNDE.  
B3 DREIREIHIGE BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN.  
B4 PFLANZGERET IN SUKZSSIONSFLÄCHE: EICHEN MIT EINER HÖHE VON MINDESTENS 3,0 m BIS 3,50 m ZUM PFLANZZEITPUNKT.  
B5 DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE IST MIT EINHEIMISCHEN BODENSTÄNDIGEN PFLANZEN ZU BESTÜCKEN.  
6.2. EIN FESTGESETZTES PFLANZGERET MUSS BEI AUFNAHME DER GEMEINLICHEN NUTZUNG REALISIERBT SEIN. BEI ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIESSE FESTSETZUNG ALS AUFLAGE EINZUBRINGEN.  
6.3. DIE ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN FESTGESetzten PFLANZSTREIFEN KÖNNEN DURCH EIN- UND AUSFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR DIE BEREICHE MIT EIN- UND AUSFAHRTVERBOT.  
6.4. FÜR NICHT ÜBERBAUTE KFZ-AUSSTELLUNGSFLÄCHEN SOWIE SONSTIGE PRIVATE STELL-PLATZANLAGEN MIT MEHR ALS VIER STELLPLATZEN GILT, DASS DIE STELLPLATZE MIT EINEM PFLANZSTREIFEN ZU BEFESTIGEN SIND, DAS EINEN NICHT VERHIEGELTEN FUSSWEG VON MINDESTENS 20 PROZENT AUFWEIST.  
FERNER GILT FÜR DIE GENANNTEN ANLAGEN, SOFERN SIE EINE FLÄCHE VON MEHR ALS 250 qm UMFASSEN, DASS SIE MIT MINDESTENS MITTELKRÖNIGER STANDORTGERECHTEN BÄUMEN ZU BEKRENNEN SIND; FÜR JEWEILS 200 qm DER STELLPLATZANLAGE IST MIN-DESTENS EIN BAUM AUF DEM PARKPLATZ ZU PFLANZEN.  
7. IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS DER 10 KV-DOPPELFREILEITUNG IST BEI HOCH-BAUTEN EIN SICHERHEITSABSTAND VON MINDESTENS 3,0 m ZUR LEITUNG EINZUHALTEN. BEI KORBENBAUEN MIT BEZUGSBAREN DACHEN (D. H. MIT WENIGER ALS 15 GRAD NEIGUNG) MUSS DER ABSTAND MINDESTENS 5,0 m BETRAGEN. ALLE DACHEN SIND MIT EINER FEUERBEFÄHIGEN EINDECKUNG NACH DIN 4102 ZU VERSIEHEN. IM BAUGENEM-I-GEBIETSVERFAHRENS IST FÜR HOCHBAUTEN, DIE GANZ ODER TEILWEISE IM SCHUTZSTREIFEN ERRICHTET WERDEN SOLLEN, DIE VEW-BEZIRKSLEITUNG MÜNSTER ZU BETEILIGEN.  
8. BEI DER ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST MIT FOLGENDEN TEXT AUF DIE MÖGLICHKEIT VON BODENFUNDEN HINZUWEISEN:  
"DEM WESTFÄLISCHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENUNTERSUCHUNGEN (TEL. 0251/2105-252) ODER DER GEMEINDE ALS UNTERE DENKMÄLERBEHÖRDE SIND BODENUN-TERSUCHUNGEN (KULTURGESCHICHTLICHE BODENREKORDS, ABER AUCH VERANDERUNGEN UND VER-FÄHRISSEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) UNVERZÜGLICH ZU MELDEN. IRE LAGE IM GELÄNDE DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN (§§ 15 u. 16 DSCHG NW).  
DEM AMT FÜR BODENUNTERSUCHUNGEN ODER SEINEN BEAUFTRAGTEN IST DAS BESTEHEN DER BODENREKORDS GRENZÜBER ZU GEWÄHRLEISTEN. IM ÖP-F. ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN (§ 19 DSCHG NW). DIE DAFÜR BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE DAFÜR DER UNTERSUCHUNGEN FREIZUHALTEN. ERSTE ERDGREICHENDE SOLLTEN REKORDTIEFEN (z. B. 14 TAGE VOR BEGINN) DEM AMT FÜR BODENUNTERSUCHUNGEN, BRODERLICHENWEG 27, 48159 MÜNSTER SCHRIFTLICH MITGETEILT WERDEN."  
9. DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTRECKEN IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,60 m HOHE ÜBER FAHRBAARWÄRE FREIZUHALTEN, HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOFERN SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFÄHREN.  
10. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESetzte GFZ (GRÜNDELAGEN-ZAH) UND BME (BAUMASSENZAH) BESTIMMT, SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELL-TE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DIE FESTSETZUNGEN ÜBER TRAUFRÖHDE UND FIRSTHÖHE EINGESCHRÄNKT WIRD.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GE 1 GEMEINDEGEBIET MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN TEILBEREICHES
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0 8 GRÜNDELAGENZAH GRZ
  - 4 8 BAUMASSENZAH BME
- BAUGRENZEN / BAULINIEN**
- BAUGRENZE / BAULINIE
  - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
  - ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT ZUSÄTZLICHER BESCHRÄNKUNG (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 7)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- WEITERE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT BEZEICHNUNG DER SPEZIELLEN PFLANZVORSCHRIFTEN GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG NR. 6
  - PFLANZGERET FÜR STANDORTGERECHTEN EINZELBAUM
  - ERHALTUNGSGERET FÜR EINZELBAUM
  - ALTABLAGERUNGSFLÄCHE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 5.2
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT; SUKZSSIONSFLÄCHE
  - UMFORMERSTATION
  - SICHTDREIECK (SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 9)
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 2.70/1, VEREINFACHTE ÄNDERUNG
  - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
  - L 1: ZUGUNSTEN DES ERSCHELLENSSTRÄGERS STADT WARENDORF
  - L 2: ZUGUNSTEN DES ERSCHELLENSSTRÄGERS VEW (GAS)
  - 10 KV - DOPPELFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
  - HD-GASLEITUNG UNTERFLUR
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN**
- NUTZUNGSABGRENZUNGEN INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
  - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
  - VORHANDENE GEMEINDEGEBÄUDE
  - FLURGRENZE
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - FLURSTÜCKSNUMMER
  - 10 KV-LEITUNG UNTERFLUR



DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.12.2006 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 02.03.2007 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 02.03.2007  
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG  
*Knaup*  
BAUDEZERNENT

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DER BEGRÜNDUNG WURDE GEMÄSS § 13 ABS. 2 BAUGB DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DEN BEREHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNGE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME IN DER ZEIT VOM 09.03.2007 BIS 13.04.2007 GEBENEN

WARENDORF, DEN 13.04.2007  
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG  
*Knaup*  
BAUDEZERNENT

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 14.06.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AM DER BESCHLUSSFASSUNG TEIL-GENOMMEN.

WARENDORF, DEN 14.06.2007  
*Knaup*  
DER BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 14.09.2007 GEMÄSS § 10 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 16.09.2006 ÖFFENTLICH BEKANNT GE-MACHT WORDEN. DIESE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AB DEM 14.09.2007 ZU JEDERMANNNS EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GENANNTEN BEKANNTMACHUNG EBENFALLS VERÖFFENTLICHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABS. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 14.09.2007  
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG  
*Knaup*  
BAUDEZERNENT

**RECHTSGRUNDLAGEN:**

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f.) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGW NW203) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
- §§ 1-4 UND 8-13 a DES BAUGESETZ-BUCHES (BAUGB) VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) IN DER ZUR GÜLTIGEN FASSUNG.
- § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) VOM 01.03.2000 (GV NW S. 256), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

ÜBERSICHTSPLAN M. 1/5 000

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2.70/1, VEREINFACHTE ÄNDERUNG**  
IM SINNE DES § 30 BAUGB

FÜR DAS GEBIET  
"MÜNSTERWEG / WESTLICH ZURSTRASSENWEG"

DEZ III/61 BAUORDNUNG U. STADTPLANUNG	DATUM: 26.02.2007
M. 1/1000	GEZEICHNET: RENTMEISTER
WARENDORF, DEN 26.02.2007	VERFASST: ZIMMERMANN
<i>Knaup</i> (KNAUP) BAUDEZERNENT	PLANUNGSAMT: <i>STL</i> (STUKE) STADT